

# GARTENORDNUNG

Stand Februar 2019

## **§ 1 Nutzung des Kleingartens**

Jeder Pächter ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, regelmäßige Pflege und Sauberhaltung seines Gartens verantwortlich.

Der Garten muß planmäßig als Kleingarten eingerichtet und bepflanzt werden im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung und als Erholungsgarten.

Danach ist der Garten mindestens mit einem Drittel der Gesamtfläche zum Anbau von Obst, Gemüse u.a. zu nutzen. Ein Drittel wird für Zierpflanzen und Rasen und ein Drittel für Gartenlaube, andere bauliche Anlagen und Wege verwendet.

Reine Erholungsgärten ohne jede kleingärtnerische Nutzung widersprechen dem Bundeskleingartengesetz und sind nicht gestattet.

Ansammlungen von Gerümpel, Unrat und gartenfremden Materialien sind in der Kleingartenparzelle nicht zulässig und auf Verlangen zu beseitigen. Dem Kompostplatz ist wegen der Gefahr des Einnistens von Ungeziefer besondere Beachtung zu schenken.

Das Verbrennen von Abfällen ist wegen der Waldnähe nicht gestattet.

Vertragswidrig ist ein Kleingarten genutzt, wenn er

- zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.
- nicht durch den Gartenpächter bzw. von seiner Familie genutzt wird.
- die Gartenlaube bewohnt.
- unerlaubte Bebauung ohne Genehmigung durchführt.
- den Garten weiterverpachtet.

## **§ 2 Bäume, Hecken, Zäune im Kleingarten - Mindestabstände**

Anpflanzungen im Kleingarten dürfen nicht stören. Es muß auf den Nachbarn Rücksicht genommen werden. Das gilt für Bäume ebenso wie für Sträucher.

Thuja dürfen in der Gartenanlage gem. Beschluss der JHV vom 23.01.2004 nicht angepflanzt werden. Das Pflanzen von Hochstämmen, Walnussbäumen und hochwachsenden Park- und Waldbäumen sind nicht erlaubt.

### **Bäume**

Um das Gesamtbild der Anlage zu verbessern ist es notwendig, regelmäßig den Baumbestand in der Anlage zu sanieren. Abgängige Bäume müssen deshalb gerodet, zu hochkronige zumindest gestutzt und stark verjüngt werden.

Die Beseitigung von Bäumen, die vergreist, übermäßig von Schädlingen oder von Krankheiten befallen sind bzw. zu dicht stehen, kann vom Vorstand verlangt werden. Obstbäume, die wegen Abgängigkeit entfernt werden mußten, sind nur dann nachzupflanzen, wenn hierfür der Platz ausreicht.

Ein Mindestabstand von 1,5 m (betrifft u.a. Kernobst-/ Steinobstbäume auf schwach wachsenden Unterlagen) zur Gartengrenze ist zu beachten.

## **Hecken**

Neupflanzungen an der Grenze zum Nachbargarten sind nur mit schriftlichem des Nachbarn zulässig. Hierbei müssen der Abstand zur Grenze (mind. 50 cm) und die Höhe (max. 120 cm) festgeschrieben werden.

Die Höhe einer Hecke zum Weg (Hauptweg und Stichweg innerhalb des Gartengeländes) darf max. 160 cm betragen.

Am Außenzaun der Anlage darf eine Hecke die Höhe von 200 cm nicht übersteigen. Die Pflege erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

## **Zäune**

Für die äußere Einzäunung und die Einzäunung zu den Hauptwegen ist der Verein verantwortlich. Sie dürfen nicht als Kletterhilfe für Hecken oder andere Pflanzen verwendet werden.

Einzäunungen zwischen den Gärten und zu den Stichwegen dürfen weder durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfählen oder massiven Einfriedungen noch durch Brombeeren erfolgen.

Innenzäune dürfen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

## **§ 3 Pflanzen-/ Tierschutz und Schädlingsbekämpfung**

Grundsätzlich sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten und der Garten umweltbewußt zu gestalten und zu bewirtschaften.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist es zum Schutz wild lebender Tiere nicht erlaubt Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind ganzjährig schonende Form- und Pflegeschnitte.

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden, die möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind. Sollte die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel notwendig sein, hat dies sachgemäß und vorsichtig zu erfolgen; der Nachbar ist ggf. zu informieren. Dem Kleingärtner wird empfohlen, die in seiner Verbandsfachzeitschrift veröffentlichten Pflanzenschutzratschläge zu befolgen und/ oder sich beim Fachberater des Vereins zu informieren.

## **§ 4 Errichtung von Baulichkeiten**

### **Gartenlauben**

Der Neubau von Gartenhütten und die Errichtung anderer Aufbauten muss vorher vom Vorstand genehmigt werden. Dazu bedarf es eines Antrages, der vom Pächter an den Vorstand einzureichen ist und zwar vor Baubeginn.

Die Größe der Gartenlaube mit Freisitz darf gemäß Bundeskleingartengesetz 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Der Grundstückseigentümer Kreisstadt Dietzenbach gestattet zur bestehenden Gartenlaube am Freisitz vor der Laube eine zusätzlichen Überdachung von 2,50 m und einen Geräteraum ohne Fenster von 4,0 x 1,0 m entlang der Gartenlaube zu errichten.

Ein zweiter Baukörper, z. Bsp. zusätzlicher Geräteschuppen, ist im Kleingarten nicht erlaubt.

## **Andere bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen sind aus künstlichen Stoffen/ Bauteilen, mit dem Erdboden verbunden und auf Dauer angelegt. Dazu gehören Gewächshäuser und Folienhäuser, Pergolen, mit dem Boden verbundene Tische, Bänke, Sitzgruppen und befestigte Wege (Steinplatten u.ä.).

### **Folien- und Gewächshäuser:**

Es dürfen maximal 3 Folien-/ Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von 12 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,50 m errichtet werden. Ein Folien-/ Gewächshaus darf dabei eine Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie sind ausschließlich als Pflanz- und Anbaufläche zu nutzen.

Die bestehenden Gartenlauben und alle anderen Bauten sind in gutem Pflegezustand zu halten. Baufällige Anlagen sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer festzusetzenden Frist zu renovieren und/oder zu beseitigen.

## **§ 5 Tiere im Kleingarten**

Haus- und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Katzen dürfen auf dem Gartengelände nicht gefüttert werden.

Dem Vogelschutz, der Teil des biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in Kleingartengebieten eine erhebliche Bedeutung zu, etwa durch Schaffung von Nistmöglichkeiten oder Fütterung der Vögel im Winter.

## **§ 6 Türen und Tore**

Die Gartenanlage ist während der üblichen Nutzungszeit für die Öffentlichkeit zugänglich, Stichwege und Gartenparzellen dürfen nicht betreten werden.

Türen am Vereinshaus sind beim Verlassen grundsätzlich abzuschließen.

Tore in der Anlage sind beim Ein- und Ausgang zu schließen und abends abzuschließen. Werden Gäste eingeladen, so sind diese auf die Vorschriften hinzuweisen.

Zum Öffnen und Schließen der Tore dürfen nur die vom Vorstand ausgegebenen Schlüssel verwendet werden. Die Anfertigung von Schlüsselduplikaten für Nichtmitglieder ist untersagt.

## **§ 7 Wege und Plätze**

Jeder Pächter hat das seinem Garten zugeordnete Wegestück regelmäßig in Ordnung und frei von Unkraut zu halten. Überhängende Äste und auf dem Weg wuchernde Pflanzen sind zu entfernen.

Lagerung von Schutt und Müll oder Ablegen von Gartenabfällen auf den Wegen und Plätzen innerhalb, sowie auf dem Gelände um die Anlage herum, ist verboten und kann geahndet werden.

Beim Abladen von Baumaterialien, Erde, Dünger und dergleichen auf Wegen oder dafür vorgesehenen Plätzen ist für eine baldige Räumung und Säuberung, spätestens binnen 24 Stunden, Sorge zu tragen.

Das Befahren der Wege und Plätze mit Motorfahrzeugen sowie Fahrrädern ist nicht gestattet. Die Erwachsenen sollten hierbei Vorbild sein.

Die Nutzung des Spielplatzes ist für Kinder bis 12 Jahre erlaubt. Die Wege innerhalb der Anlage dürfen nicht zum Spielen benutzt werden.

Fußballspielen ist wegen möglicher Beschädigungen in angrenzenden Kleingärten grundsätzlich nicht gestattet.

Eltern, denen die Pflicht obliegt, ihre Kinder zur Befolgung dieser Gartenordnung anzuhalten, sollten Verständnis dafür aufbringen, dass in einer Kleingartengemeinschaft alle Anspruch auf ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anmelden können.

## § 8 Parken am Vereinsgelände

Zum Parken ist der vereinseigene Parkplatz am Vereinshaus zu nutzen.  
Der Fahrer des letzten Kfz auf dem Parkplatz hat die Schranke herabzulassen und abzuschließen.

Besucher und Gäste sollten darauf hingewiesen werden, den Parkplatz am Vereinshaus oder die öffentlichen Parkplätze am Gustav-Heinemann-Ring zu nutzen.

## § 9 Ruhezeiten, Beeinträchtigungen

Jeder Gartenfreund hat Rücksicht zu nehmen und Handlungen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Gartennachbarn führen und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung (Lärmen, laute Musik u.ä.) zu unterlassen. Die Inbetriebnahme motorengetriebener Geräte (Rasenmäher, Häcksler, Bohrer, Sägen, Pumpen, elektr. Spielzeuge und dgl.) ist nur außerhalb der Ruhezeiten erlaubt.

<b><u>Ruhezeiten:</u></b>	Sonn- und Feiertage	00:00 - 24:00	ganztägig
	Samstage	00:00 - 07:00	16:00 - 24:00 Uhr
	Montag - Freitag	00:00 - 07:00	13:00 - 15:00      20:00 - 24:00 Uhr
	<u>Ausnahme:</u>	in den Wintermonaten November - Februar gibt es <b>keine</b> Ruhezeiten am Samstag	

Abfälle können im Rahmen der Nutzung des Gartens durch Verrotten (Kompostieren, Einbringen in den Boden) beseitigt werden, wenn hierbei keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Randpflanzungen zum Nachbargarten hin, die eine Beeinträchtigung des anderen Gartens darstellen könnten, sind nur im Einverständnis mit dem Nachbarn anzulegen.

## § 10 Gemeinschaftseinrichtungen

Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen, wie Wasser-, Stromleitungen oder dgl. sind mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an diesen Einrichtungen sind verboten.

Schäden durch Nichtbeachtung dieser Anordnung, auch wenn sie durch Angehörige oder Gäste verursacht wurden, gehen zu Lasten des Pächters. Jeder Garteninhaber hat das Recht und sogar die Pflicht, den Verursacher eines Schadens dem Vorstand namhaft zu machen.

Jeder Pächter ist verpflichtet einer Wasservergeutung entgegenzuwirken. Undichte Wasserleitungen und andere Mängel sind den Obleuten bzw. dem Vorstand zu melden. Die Wasserleitung ist vor Beginn der Frostperiode zu entleeren. Der Verbrauch von Wasser und Strom geht zu Lasten des Pächters.

## **§ 11 Benutzung vereinseigener Geräte**

Vereinseigene Geräte (Heckenscheren, Leitern, Schubkarren, Walzen usw.) dürfen nur nach Absprache mit den Obleuten innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach Gebrauch, spätestens aber nach 24 Stunden, an den Gartenobmann oder an den dafür bestimmten Ort zurückzugeben. Die Geräte müssen in sauberen und funktionsfähigen Zustand abgeliefert werden. Für Verlust oder mutwillige Beschädigung wird Schadenersatz verlangt. Für die Benutzung der Geräte kann eine Gebühr erhoben werden.

Der vereinseigene Anhänger kann gegen eine Gebühr von derzeit € 5,00 je Tag beim Verwalter des Vereinshauses ausgeliehen werden.

## **§ 12 Allgemeine Ordnung**

Es gehört zu den allgemeinen Pflichten des Gartenfreundes, dass er Interesse an einem harmonischen Gemeinschaftsleben bekundet, dass er Versammlungen und auch die übrigen Veranstaltungen besucht oder sich durch seine Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes und der Obleute erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen und sind von jedem Kleingärtner zu lesen und zu beachten.

Dem Vorstand, den Obleuten und allen Beauftragten sowie den Beauftragten des Verpächters ist der Zutritt zu den Gärten jederzeit, auch in Abwesenheit des Pächters, gestattet. Anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis des Garteninhabers untersagt.

Um in der Anlage das Auffinden einzelner Gärten möglich zu machen ist jeder Garteninhaber dafür verantwortlich, dass sein Pachtgarten durch ein Nummernschild gut sichtbar gekennzeichnet ist.

## **§13 Gemeinschaftsarbeiten**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Gemeinschaftsanlagen selbst zu unterhalten und zu pflegen. Wiederkehrende Arbeiten werden den Mitgliedern zur regelmäßigen Durchführung bei Bedarf ebenso zugeteilt, wie die durchzuführende Gemeinschaftsarbeit, die von allen Pächtern erbracht werden muss.

Die Ein- und Zuteilung der Arbeiten obliegt unter Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der einzelnen Mitglieder den Obleuten. Beim Einsatz ist der Pächter als aktives Mitglied versichert.

Die Anzahl der jährlichen Gemeinschaftsstunden und der Stundensatz für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§14 Verstöße**

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung und des Pachtvertrages. Sie ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen und für Gäste während des Aufenthalts in der Gartenanlage.